



## Theologische Fakultät

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 13.07.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Master-Teilstudienganges
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage (gemäß § 6): Teilstudiengangsübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab

dem Sommersemester 2023 das Studium im Master- Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Teilstudiengangs**

Bei dem Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) ist stärker forschungsorientiert.

## **§ 3**

### **Ziele des Master-Teilstudiengangs**

(1) Im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/ 75 Leistungspunkte) wird die im Bachelor-Studium entwickelte Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten erweitert, um anhand methodischer und sachlicher Kriterien eigenständig theologische Problemstellungen beurteilen und bewältigen zu können, die teilweise auch über den unmittelbar fachspezifischen Arbeitsbereich hinausgehen. Im Studienverlauf werden die im Bachelor-Studium erworbenen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie entsprechend den persönlichen Schwerpunktsetzungen und Forschungsinteressen exemplarisch vertieft. Schwerpunktsetzungen sind entweder im Bereich Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte oder im Bereich Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft möglich. Die an der Theologischen Fakultät vertretenen Spezialdisziplinen sind dabei jeweils einem der beiden Schwerpunktbereiche zugeordnet.

(2) Der Masterabschluss eröffnet den Absolventinnen und Absolventen des Master-Teilstudiengangs Evangelische Theologie in Verbindung mit dem jeweils gewählten Kombinationsfach ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern. Er befähigt zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in Forschungsprojekten, in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit sowie in Medien, Kultur und Politik.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 nachweist.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelorstudiengang Evangelische Theologie (mit mindestens 60 Leistungspunkten) oder einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein.

(3) Zudem müssen Kenntnisse in einer der Sprachen Altgriechisch, Hebräisch oder Latein auf dem Niveau der Abiturergänzungsprüfung (Graecum, Hebraicum bzw. Latinum) bei Studienbeginn nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis, durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen oder vergleichbare geeignete Nachweise, sofern diese Bescheinigungen vom Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden. Der Nachweis gilt auch durch Vorlage eines Zeugnisses über das Bestehen des Hebraicums, des Graecums bzw. des Latinums als erbracht.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 und die Erfüllung der Sprachvoraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss. Auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss in diesem Zusammenhang aufgeben, dass fehlende

sprachliche Vorkenntnisse bis zum Ende des 3. Semesters erworben und dann nachgewiesen werden können.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Studium zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für den nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse erhöht sich die Studienzeit im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) um ein Semester, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

## **§ 6**

### **Aufbau des Master-Teilstudienganges**

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) umfasst einen Schwerpunktbereich und einen Ergänzungsbereich. Im Schwerpunktbereich kann zwischen den Kombinationen Altes Testament/Neues Testament/Kirchengeschichte und Systematischer Theologie/Praktischer Theologie/Religionswissenschaft mit jeweils drei Schwerpunktmulden (je 10 Leistungspunkte) gewählt werden. Der Ergänzungsbereich besteht aus sechs Ergänzungsmodulen (je 5 Leistungspunkte), aus denen die drei Module gewählt werden müssen, die nicht der Wahl im Schwerpunktbereich entsprechen.

## **§ 7**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen und Vorlesungsübungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare und Hauptseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;

- d. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen Erlernten.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

## **§ 8**

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen/ elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 20-30 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
- c. Klausur: eine beaufsichtigte schriftlich/ elektronische Prüfung von in der Regel 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können.
- d. Master-Arbeit: näheres dazu unter § 10.

(3) Formen von mündlichen und schriftlichen/ elektronischen Studienleistungen sind:

- a. Referat: Es fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben;
- b. Präsentation: Sie dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur, Quellen oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 4 Seiten (5.000 bis 10.000 Zeichen);
- d. Diskussionsleitung: Sie kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- e. Diskussionsteilnahme: Hierunter ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Gesprächsbeiträgen in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- f. Protokolle: genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften von in der Regel maximal 3 Seiten (max. 7.500 Zeichen) über den Hergang einer Untersuchung, den Verlauf oder die Ergebnisse einer Veranstaltung (Sitzung);
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen beziehungsweise zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;
- h. Kurztest: eine knappe Wissensabfrage in schriftlicher Form mit offenen Fragen oder zumindest anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren.

(4) Bei allen Modulleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung bzw. Modulteilleistung sollte nach Möglichkeit spätestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden. Beim zweiten Nichtbestehen von

Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch.

## **§ 9**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für den Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Theologischen Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat durch Beschluss zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 10**

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet ein Abschlussmodul mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 100 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite) aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(4) Zur Masterarbeit zugelassen wird nur, wer im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss in der Regel dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet werden können und wird nach Anmeldung zum Abschlussmodul vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und über das Prüfungsamt ausgegeben. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wird.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 13.07.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.11.2022.

(2) Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 In Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Master- Teilstudiengang Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Evangelische Theologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.07.2009 (ABl. 2010, Nr.9, S.2) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 11. November 2022

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

**Anlage (gemäß § 6)  
Teilstudiengängübersicht**

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modul- leistung	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
<b>Schwerpunktbereich 1 (Wahlpflichtbereich <sup>1)</sup>)</b>			<b>3 Module (je 10 LP)</b>				<b>3 x 10/35 (10/65)</b>	
Schwerpunktmodul I (AT/NT/KG)	ja*	8-10	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-2.
Schwerpunktmodul II (AT/NT/KG)	ja*	6-8	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-2.
Schwerpunktmodul III (AT/NT/KG)	ja*	4-6	10	ja	nein	Hausarbeit	10/35 bzw. 10/65	1.-2.
Schwerpunktmodul I (ST/PT/RW)	ja*	8-10	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-2.
Schwerpunktmodul II (ST/PT/RW)	ja*	6-8	10	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	10/35 bzw. 10/65	1.-2.
Schwerpunktmodul III (ST/PT/RW)	ja*	4-6	10	ja	nein	Hausarbeit	10/35 bzw. 10/65	1.-2.
<b>Ergänzungsbereich 2 (Wahlpflichtbereich <sup>2)</sup>)</b>			<b>3 Module (je 5 LP)</b>				<b>1 x 5/35 (5/65)</b>	
<i>Ergänzungsmodule AT/NT/KG</i>								
Ergänzungsmodul Altes Testament	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	3.

Ergänzungsmodul Neues Testament	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	3.
Ergänzungsmodul Kirchengeschichte	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	3.
<i>Ergänzungsmodule ST/PT/RW</i>								
Ergänzungsmodul Systematische Theologie	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	3.
Ergänzungsmodul Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	3.
Ergänzungsmodul Praktische Theologie/ Religionspädagogik	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung**	5/35 bzw. 5/65***	3.
<i>nur für Master 75 LP</i>								
Abschlussarbeit	ja	0	30	nein	nein	Masterarbeit	30/65	4.

<sup>1</sup> Im Schwerpunktbereich sind entweder die Schwerpunktmodule I-III (AT/NT/KG) oder die Schwerpunktmodule I-III (ST/PT/RW) zu belegen.

<sup>2</sup> Studierende mit Schwerpunktbereich AT/NT/KG wählen die drei Ergänzungsmodule aus der Ergänzungsmodulgruppe ST/PT/RW, Studierende mit Schwerpunktbereich ST/PT/RW wählen die drei Ergänzungsmodule aus der Ergänzungsmodulgruppe AT/NT/KG.

\*) Altsprachliche Kenntnisse gemäß § 45 Abs. 34 sind Voraussetzung für alle Schwerpunktmodule. Innerhalb der Schwerpunktmodule stehen Lehrveranstaltungen zur Auswahl, die Kenntnisse entweder in Griechisch oder in Hebräisch oder in Latein voraussetzen. Diese Veranstaltungen dürfen nur mit den entsprechenden Sprachkenntnissen besucht werden. Näheres ergibt sich aus den konkreten Modulbeschreibungen des jeweiligen Semesters. Für das Profilmodul Exegese des Alten bzw. Neuen Testaments ist das Hebraicum bzw. das Graecum

\*\*) Die Prüfungsform wird von dem/der Modulbeauftragten in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern in der konkreten Modulbeschreibung festgelegt.

\*\*\*) Von den drei belegten Ergänzungsmodulen muss eines für den Eingang in die Abschlussnote ausgewählt werden. Wählt der Studierende keines der Module, fließt das Modul mit der besten Note in die Abschlussnote ein.